

Haushaltsvermerke

-Finanzhaushalt/Investitionen-

**Regelung ab 01.01.2016 für die Ämter des Referats VI;
für die Ämter außerhalb des Referats VI ergeben sich keine Veränderungen**

1. Teil nach Organisationseinheiten / Kostenstellen

Innerhalb der Teilfinanzpläne/Investitionstätigkeit gelten folgende Haushaltsvermerke:

Alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einer Organisationseinheit bzw. Kostenstelle sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme folgender Sonderregelungen:

- Kostenstelle Amt 23:

Baukostenzuschüsse und Zuschüsse zum Grunderwerb an Dritte sind untereinander aber nicht mit sonstigen Investitionen deckungsfähig.

- Kostenstelle Amt 24:

NEU Die Deckungskreise werden auf fünf konkretisiert.

1) Der Deckungskreis 243 bleibt wie bisher bestehen (bewegl. Anlagevermögen wie Reinigungs- und Wintergeräte, Büroausstattung).

2) Schulsanierungsprogramm. Der Deckungskreis bleibt wie bisher bestehen. Diese Maßnahmen sind jedoch untereinander deckungsfähig.

NEU 3) Allgemein Schulen (hierin wird alles für deckungsfähig erklärt, was mit Schulen zusammenhängt (= Schule, Turnhalle, Mensa, Anbau, Umbau...)).
Ausnahme Schulsanierungsprogramm (siehe Deckungskreis 2)

NEU 4) Allgemein Kindertagesstätten (hierin wird alles für deckungsfähig erklärt. Dazu gehört: KiGa, Krippe, Lernstube, Kinderhort)

NEU 5) Restliche Investitionen (Stadtteilzentren, Jugendtreffs, Gemeindezentren, Kultur-Stadtteilhäuser... - hierin wird alles für deckungsfähig erklärt)

- Kostenstelle Amt 61:

Baukostenzuschüsse an Dritte sind untereinander deckungsfähig

NEU Investitionen eines Sonderprojekts (z.B. StUB)

- Kostenstelle Amt 66:

NEU Die Deckungskreise werden auf zwei reduziert.

Der „neue“ Deckungskreis 1 gilt für Maßnahmen bis zu 250.000 €. Über 250.000 € ist die einzelne Maßnahme wie ein Sonderprojekt anzusehen. Die Maßnahmen eines Deckungskreises 1 sind untereinander deckungsfähig, d.h. eine Mittelbereitstellung/-verschiebung ist bis zu 250.000 € möglich. Die Summe 250.000 € bezieht sich auf den Ansatz des laufenden Haushaltsjahres (250.000 € entspricht dem Ansatz des lfd. Haushaltsjahres und nicht den Gesamtkosten/den Kosten der Gesamtmaßnahme).

Investitionen innerhalb der Sonderprojekte (z.B. Brücken) sind untereinander gegenseitig deckungsfähig.

NEU 1) Maßnahmen an Straßen, Fuß- und Radwegen, Kleininvestitionen, Geräte + Fahrzeuge bis 250.000 €

Dies beinhaltet: Sanierungen, Neubaumaßnahmen, Bushaltestellen, Radverkehr, Rad- und Fußwege, S-Bahnhaltestellen, Kleininvestitionen, Geräte und Fahrzeuge für den Straßenbau, Software und Parkscheinautomaten

NEU 2) Investitionsmaßnahmen eines Sonderprojektes sind gegenseitig deckungsfähig. Sonderprojekte sind:

- 2.1 Soziale Stadt bzw. Aktive Zentren
- 2.2 DB-Maßnahmen
- 2.3 Brücken (beinhaltet u.a. Neubau von Brücken, Sanierung von Brücken, Durchlässe, konstruktiver Ingenieurbau)
- 2.4 Lichtsignalanlagen (beinhaltet u.a. Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtung, Verkehrsrechner, energieeffiziente Straßenbeleuchtung)

Einzahlungen aus Zuwendungen und Spenden sind entsprechend ihrer vorgegebenen Verwendung zweckentsprechend zu verwenden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Auszahlung ist von den Fachämtern zu führen. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die besonderen Haushaltsvermerke des Ergebnishaushaltes bzgl. der korrekten Verbuchung des beweglichen Anlagevermögens und der Unterhalts- und Baumaßnahmen gelten entsprechend.

NEU Die o.g. Ämter haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Referat VI und anschließender Zustimmung des Referats II in Ausnahmefällen Mittelumschichtungen/-verschiebungen innerhalb verschiedener Deckungskreise bzw. Sonderprojekten **des Amtes** bis zu einem Betrag von **200.000 €** vorzunehmen.

Bei der Freigabe durch den Referenten des Referats II entfällt der Beschluss für die Mittelumschichtungen/-verschiebungen.

Ämterübergreifende Umschichtungen unterliegen nach wie vor den Regelungen der Vollzugsbestimmungen zum Haushalt und den Budgetierungsregeln.

Kostenerhöhungen/-steigerungen bei einzelnen Maßnahmen sind ebenso per Mittelnachbewilligung den entsprechenden Gremien vorzulegen und zu beschließen.